

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN Q.ENERGY (Gewerbekunden)

Hanwha Q CELLS GmbH ("Qcells")

Sonnenallee 17-21
06766 Bitterfeld-Wolfen Deutschland
03494 – 386 4444
service@energie.q-cells.de

HANDELSREGISTEREINTRAG

Sitz: Bitterfeld-Wolfen
Amtsgericht Stendal HRB 18663
Steuernummer: 116 / 107 / 06438
USt-ID-Nr.: DE284757331
Finanzamt Bitterfeld-Wolfen

1. Vertragsgegenstand, Zustandekommen des Stromliefervertrages, Beginn der Stromlieferung

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Verträge über die Belieferung von Letztverbrauchern, die keine Verbraucher gemäß § 13 BGB sind, (nachfolgend „Kunden“) mit Strom durch Qcells bis 100.000 kWh Jahresverbrauch. Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung. Qcells beliefert ausschließlich Kunden, bei denen der zuständige Netzbetreiber die Belieferung der Marktlotation im sogenannten Standardlastprofil zulässt. Eine Pflicht von Qcells zur Belieferung von Marktlotationen mit individuellem Lastprofil besteht nicht. Ebenfalls besteht keine Pflicht von Qcells zur Belieferung von Marktlotationen mit sog. Kaskadenschaltungen. Erlangt Qcells nach Vertragsabschluss und/oder nach Lieferbeginn Kenntnis über das Vorliegen eines individuellen Lastprofils oder einer sog. Kaskadenschaltung beim Kunden, kann QCells diesen Vertrag außerordentlich fristlos kündigen.
- 1.2 Qcells liefert dem Kunden dessen gesamten leitungsgebundenen Bedarf an elektrischer Energie an die aus den Angaben im Stromliefervertrag hervorgehende(n) Marktlotation(en) des Kunden. Die Möglichkeit der Deckung des Elektrizitätsbedarfs des Kunden durch in Erzeugungsanlagen an der Marktlotation produzierten Strom bleibt von der Verpflichtung nach Satz 1 unberührt.
- 1.3 Der das Kundenverhältnis begründende Stromliefervertrag kommt zustande, sobald Qcells den Auftrag des Kunden bestätigt (Vertragsbestätigung), spätestens jedoch mit Aufnahme der Belieferung des Kunden. Ist eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart, beginnt diese mit Vertragsschluss im Sinne dieser Ziffer 1.3.
- 1.4 Die Vertragsbestätigung erfolgt, sobald feststeht, dass alle notwendigen Voraussetzungen (z. B. Kündigung des bisherigen Liefervertrages) für den Lieferbeginn bestehen. Qcells übernimmt die unverzügliche Schaffung der notwendigen Voraussetzungen für den Kunden. Sie erfolgt unentgeltlich. Wird Qcells bekannt, dass Voraussetzungen für den Vertragsschluss nicht kurzfristig geschaffen werden können (z. B. längere Restlaufzeit des bestehenden Liefervertrages), wird Qcells den Kunden informieren und das Vorgehen abstimmen.
- 1.5 Der Kunde ist verpflichtet, die elektrische Energie für seine Marktlotation ausschließlich zur eigenen Versorgung zu nutzen. Eine kommerzielle Weiterleitung an Dritte ist unzulässig. Das

Recht des Kunden, Verträge über Dienstleistungen hinsichtlich von Mehr- oder Minderverbrauch elektrischer Arbeit im Sinne des § 41d Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) abzuschließen, bleibt unberührt.

- 1.6 Der genaue Termin, an dem Qcells mit der Stromlieferung beginnt, wird dem Kunden in Textform angezeigt, sobald Qcells die notwendigen Bestätigungen vom örtlichen Netzbetreiber und vom Vorversorger des Kunden vorliegen.
- 1.7 Abweichende AGB des Kunden gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn Qcells ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.8 Diese AGB gelten nachrangig zu mit dem Kunden abgeschlossenen besonderen Tarifinformationen im Stromliefervertrag, wenn und soweit diese abweichende Bestimmungen enthalten und wirksam in den Stromliefervertrag einbezogen worden sind.
- 1.9 Qcells bietet keinen Wartungsdienst an.

2. Verpflichtende Online Kommunikation

- 2.1 Das von Qcells angebotene Stromprodukt wird vorwiegend über das Internet vertrieben. Diesem Vertriebsmodell entsprechend stellt Qcells dem Kunden den Zugang zu einem Online-Portal zur Verfügung.
- 2.2 Die Nutzung des Kundenportals ist verpflichtend. Hierfür teilt der Kunde Qcells mit seinem Auftrag eine gültige E-Mail-Adresse mit. Der Kunde teilt Qcells Änderungen seiner E-Mail-Adresse unverzüglich mit.
- 2.3 Qcells wird alle rechtsgeschäftlichen Handlungen und Erklärungen, soweit zulässig, z. B. Mitteilungen über Preisänderungen, Bestätigungen, Angebote, Annahmen in Textform, vorrangig über das Online-Portal vornehmen. Qcells wird den Kunden über die angegebene E-Mail-Adresse über den Eingang von Nachrichten im Online-Portal informieren. Der Kunde ist verpflichtet, den Posteingang der angegebenen E-Mail-Adresse regelmäßig abzurufen.
- 2.4 Ziffer 2.3 gilt nicht, wenn der Kunde von Qcells ausdrücklich die postalische Übersendung von Vertragsdokumenten verlangt.

3. Preise und Preisanpassungen

- 3.1 Für den von Qcells gelieferten Strom zahlt der Kunde die im Stromliefervertrag bzw. Stromauftrag genannten Preise. Die Strompreise enthalten als wesentliche Positionen die Beschaffungs- und Vertriebskosten, Netznutzungsentgelte, Konzessionsabgaben und Stromsteuer sowie die KWKG-Umlage und die Offshore-Netzumlage nach dem Energiefinanzierungsgesetz (EnFG), die Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) einschließlich der Wasserstoffumlage nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in ihrer jeweils geltenden Fassung, die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer sowie Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung des grundzuständigen Messstellenbetreibers eines nicht elektronischen Zählers, wenn kein wettbewerblicher Messstellenbetreiber durch den Kunden beauftragt wurde.
- 3.2 Bei Änderungen der Kosten, die für die Strompreisgestaltung maßgeblich sind, ist Qcells berechtigt, die Strompreise im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen entsprechend der Entwicklung der Kosten anzupassen (Erhöhungen oder Ermäßigungen). Anlass für eine

solche Preisanpassung ist eine Änderung der in Ziffer 3.1 genannten Kosten. Qcells überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Im Hinblick auf Anlass, Zeitpunkt und Umfang wird Qcells Kostensenkungen nach den gleichen Maßstäben berücksichtigen wie Kostenerhöhungen, so dass Kostensenkungen nach denselben Maßstäben an den Kunden weitergegeben werden wie Kostenerhöhungen. Bei einer Preisanpassung wird Qcells eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vornehmen.

- 3.3 Preisanpassungen nach Ziffer 3.2 werden dem Kunden mit einer Frist von mindestens einen Monat vor Eintritt der beabsichtigten Anpassung mindestens in Textform angekündigt. Qcells wird den Kunden über alle im Rahmen einer Preisänderung relevanten Umstände und Tatsachen in verständlicher und nachvollziehbarer Weise informieren. Der Kunde ist im Fall einer Preisanpassung berechtigt, gemäß § 315 Absatz 3 BGB die Billigkeit zivilgericht-lich überprüfen zu lassen und/oder den Vertrag in Textform ohne Einhaltung einer Frist bis zum Wirksamwerden der Preisänderung und auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens zu kündigen. Qcells wird den Kunden in der Mitteilung ausdrücklich auf diese gerichtliche Überprüfungsmöglichkeit und dieses Kündigungsrecht hinweisen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach Ziffer 9.3 bleibt unberührt.
- 3.4 Soweit nach Vertragsschluss neue Steuern, Abgaben oder sonstige hoheitliche Belastungen hinzukommen oder wegfallen, berechtigt oder verpflichtet dies Qcells ebenfalls zur Preisanpassung entsprechend der Vorgaben der Ziffern 3.2 und 3.3. Handelt es sich bei der Preisanpassung um eine unveränderte Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuersätze ergeben sowie bei unveränderter Weitergabe von Minderbelastungen aufgrund einer Absenkung des Saldos der Kalkulationsbestandteile nach § 40 Abs. 3 Nr.3 oder Nr.5 EnWG, bedarf es keiner Ankündigung der Preisanpassung. Ebenso entsteht in diesem Fall kein Sonderkündigungsrecht.
- 3.5 Diese Regelungen zu Preisänderungen gelten vorbehaltlich einer ihnen stets vorgehenden vereinbarten Preisgarantie im Sinne der Ziffer 4.
- 3.6 Ändert sich der Umsatzsteuersatz, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.
- 3.7 Macht der Kunde von seinem Recht aus §§ 5, 6 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) Gebrauch, einen geeigneten Dritten anstelle des grundzuständigen Messstellenbetreibers mit der Durchführung des Messstellenbetriebs bzw. der Messdienstleistung zu beauftragen, teilt er dies mit angemessener Frist Qcells mit.
- 3.8 Der Preiskalkulation von Qcells liegt die Annahme zugrunde, dass beim Kunden weder eine moderne Messeinrichtung noch ein intelligentes Messsystem (§ 2 MsbG) zur Verbrauchsermittlung durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber vorgehalten wird. Trifft diese Annahme für die Marktlotation des Kunden nicht zu (Abweichung im Messsystem), entstehen durch die Verwendung einer modernen Messeinrichtung oder eines intelligenten Messsystems Mehrkosten, die Qcells für den grundzuständigen Messstellenbetreiber einzuziehen hat. In diesem Fall ist Qcells nach eigener Wahl berechtigt, eine Preisanpassung gem. Ziffer 3.2 vorzunehmen oder die anfallenden Mehrkosten an den Kunden unmittelbar weiterzureichen. Voraussetzung ist in beiden Fällen, dass Qcells den Kunden nach

Kenntniserlangung über den Umstand der Abweichung im Messsystem und die Kostenänderungen transparent informiert und dem Kunden mit ausreichend bemessener Frist ein Sonderkündigungsrecht zum Zeitpunkt der Änderung der Preisgestaltung einräumt. Der Fall der Abweichung im Messsystem im Sinne dieser Ziffer ist nicht von den Preisgarantien der Ziffer 4 umfasst. Sollten geringere Kosten durch eine Abweichung im Messsystem entstehen, ist Qcells verpflichtet dies in entsprechender Weise zu berücksichtigen.

4. Preisgarantien

4.1 Qcells bietet verschiedene Preisgarantien an. Ob und welche Preisgarantie vereinbart ist, ergibt sich aus dem Auftragsformular und/oder der Vertragsbestätigung. Folgende unterschiedliche Preisgarantien bestehen mit den dargestellten Rechtswirkungen:

- 4.1.1 Volle Preisgarantie: Die volle Preisgarantie bedeutet, dass Erhöhungen des Strompreises für die Dauer der Preisgarantie ausgeschlossen sind, soweit nicht Änderungen der Umsatzsteuer oder der Stromsteuer betroffen sind. Diese Änderungen dürfen an den Kunden weitergegeben werden.
- 4.1.2 Eingeschränkte Preisgarantie: Die eingeschränkte Preisgarantie bedeutet, dass Erhöhungen des Strompreises durch Preisanpassung im Wege der Leistungsbestimmung von Qcells im Sinne der Ziffer 3.2 nur möglich sind, wenn sich die gesetzliche Höhe der Stromsteuer, der Umsatzsteuer oder sonstige staatliche Abgaben und Umlagen (diese werden in der aktuellen Höhe auf www.netztransparenz.de veröffentlicht) ändern.
- 4.1.3 Energiepreisgarantie: Die Energiepreisgarantie bedeutet, dass Erhöhungen des Strompreises durch Preisanpassung im Wege der Leistungsbestimmung von Qcells im Sinne der Ziffer 3.2 für die Dauer der Geltung der Preisgarantie nur ausgeschlossen sind, soweit sich die Strombezugskosten oder sonstige Kosten des Stromvertriebs ändern. Ändern sich sonstige Preisbestandteile, die von Dritten erhoben werden einschließlich aller Abgaben und Umlagen im Sinne der Ziffer 4.1.2, ist eine Preisanpassung auch während der Laufzeit der Preisgarantie zulässig.
- 4.2 Nach Ende der Geltungsdauer einer Preisgarantie finden hinsichtlich etwaiger Preisanpassungen die allgemeinen Regelungen in Ziffer 3 Anwendung.
- 4.3 Preisgarantien gelten nicht für Änderungen der Preisgestaltung aufgrund einer Abweichung im Messsystem gemäß Ziffer 3.8.

5. Bonusregelung

- 5.1 Wird im Auftragsformular oder in der Vertragsbestätigung ein Neukunden- oder Sofortbonus vorgesehen, handelt es sich jeweils um ein einseitiges Bonusversprechen. Voraussetzungen der Wirksamkeit des einseitigen Bonusversprechens sind entsprechend der Bedingungen im Auftragsformular oder der Vertragsbestätigung, dass innerhalb des im Bonusversprechen genannten Zeitraums vor Vertragsschluss für die betreffende Verbrauchsstelle/Marktlotation des Kunden keine Versorgung durch Qcells erfolgte und der Kunde innerhalb des genannten Zeitraums (sechs Monate) selbst kein Kunde von Qcells war.
- 5.2 Der Neukundenbonus wird in der vereinbarten Höhe in der nächsten Jahres- oder Abschlussrechnung mit den Forderungen

von Qcells verrechnet. Die Rechnung reduziert sich somit um den Bonusbetrag. Voraussetzung für die Auszahlung des Neukundenbonus ist, dass die betreffende Verbrauchsstelle des Kunden ab Lieferbeginn mindestens 12 Monate ununterbrochen von Qcells mit Strom beliefert wurde.

- 5.3 Der Sofortbonus wird gemäß den vertraglichen Vereinbarungen im Auftragsformular und/oder der Vertragsbestätigung gewährt.

6. Messung und Messstellenbetrieb, Verbrauchsermittlung

- 6.1 Die Menge der gelieferten Energie wird vom für die Messdatenermittlung zuständigen Dritten (grundzuständiger oder wettbewerblicher Messstellenbetreiber) an der/den jeweiligen Messlokation/-en, der Messstelle i. S. d. § 2 Nr. 11 Messstellenbetriebsgesetz, erfasst und an Qcells übermittelt.

- 6.2 Der Kunde bevollmächtigt Qcells im Stromliefervertrag, mit dem jeweiligen grundzuständigen Messstellenbetreiber eine Vereinbarung zu treffen, nach der sich Qcells anstelle des Kunden gegenüber dem Messstellenbetreiber zur Zahlung der Entgelte für den Messstellenbetrieb verpflichtet.

- 6.3 Der Kunde ist berechtigt, seine Messeinrichtungen selbst abzulesen. Qcells kann eine Selbstablesung vom Kunden verlangen, es sei denn, sie ist für den Kunden unzumutbar. Qcells wird den Kunden zur Selbstablesung rechtzeitig auffordern. Widerspricht der Kunde berechtigter Weise einer unzumutbaren Aufforderung zur Selbstablesung, wird Qcells die Ablesung unentgeltlich selbst vornehmen. Qcells ist nicht verpflichtet, eine Selbstablesung zur Verbrauchsermittlung zu fordern.

- 6.4 Soweit ein Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum keine Ablesedaten übermittelt hat, obwohl er rechtzeitig dazu aufgefordert worden ist, oder Qcells aus anderen Gründen, die Qcells nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann, kann Qcells den Stromverbrauch des Kunden auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen oder entsprechend ermittelte Schätzwerte des Messstellenbetreibers zugrunde legen.

7. Abrechnung, Abschlagszahlungen und Zahlungsbedingungen

- 7.1 Die Abrechnung des Stromverbrauchs und des Grundpreises erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres, wobei Abrechnungsjahr und Kalenderjahr voneinander abweichen können, oder bei der Beendigung des Lieferverhältnisses (Abschlussrechnung). Die jährliche Abrechnung bzw. die Abschlussrechnung erfolgt ausschließlich elektronisch oder auf Wunsch des Kunden unentgeltlich postalisch.

- 7.2 Abweichend von einem jährlichen Abrechnungszeitraum kann – im Fall der Abrechnung in Papierform gegen zusätzliches angemessenes Entgelt – auch eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung verlangt werden. Die Abrechnung erfolgt spätestens sechs Wochen nach Ende des Abrechnungszeitraums bzw. nach Beendigung des Lieferverhältnisses. Bei monatlicher Abrechnung erfolgt die Abrechnung spätestens drei Wochen nach Ende des Abrechnungszeitraums.

- 7.3 Während des Abrechnungszeitraums werden monatlich gleiche Abschlagszahlungen erhoben. Die Höhe des Abschlags bemisst sich dabei stets nach dem Verbrauch des Kunden im vorhergehenden Abrechnungszeitraum oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft,

dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird dies angemessen berücksichtigt. Ändert sich der Strompreis gemäß Ziffer 3, so können die nach der Änderung anfallenden Abschlagszahlungen entsprechend der Preisänderung angepasst werden. Qcells wird dem Kunden die Höhe der jeweiligen Abschlagszahlung vorab in Textform mitteilen. Vom Kunden geleistete Abschlagszahlungen werden in der Abrechnung des Stromverbrauchs entsprechend angerechnet. Ergibt sich hierbei ein Guthaben des Kunden, wird dieses von Qcells binnen zwei Wochen erstattet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

- 7.4 Sämtliche Rechnungsbeträge und Abschläge werden zu dem von Qcells angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig und sind ohne Abzug per SEPA-Lastschriftverfahren oder per Überweisung zu zahlen. Qcells ist berechtigt, die aus einer vom Kunden zu vertretenden Rückbelastung einer Lastschrift entstehenden Kosten an den Kunden weiterzugeben.

8. Lieferantenwechsel bei Vertragsende

Im Fall der Beendigung des Stromliefervertrages wird Qcells alle für einen zügigen Lieferantenwechsel erforderlichen Erklärungen abgeben oder, soweit kein neuer Lieferant vom Kunden angegeben wird, die Belieferung des Kunden durch Qcells abmelden. Qcells berechnet dem Kunden für den Lieferantenwechsel kein Entgelt. Der Kunde erhält eine Abschlussrechnung bezogen auf den Zeitpunkt des Endes der Versorgung durch Qcells.

9. Einstellung der Lieferung / Recht zur fristlosen Kündigung

- 9.1 Bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Belieferung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Betriebes des örtlichen Verteilernetzes handelt, ist Qcells von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von Qcells beruht oder die Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten von Qcells zu vertreten sind.

- 9.2 Weiterhin besteht keine Lieferpflicht, soweit und solange Qcells an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände gehindert ist, die Qcells nicht zu vertreten hat oder deren Beseitigung Qcells nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann. Der Kunde kann in diesen Fällen keine Entschädigung beanspruchen. Qcells wird in diesen Fällen mit allen angemessenen Mitteln im Rahmen des technisch und wirtschaftlich Zumutbaren dafür sorgen, dass Qcells seinen vertraglichen Verpflichtungen so bald wie möglich wieder nachkommen kann.

- 9.3 Qcells und dem Kunden steht, auch wenn eine Vertragslaufzeit vereinbart wurde, das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund zu. Ein wichtiger Grund liegt für Qcells insbesondere dann vor, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen in Verzug ist mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung oder, für den Fall, dass keine Abschlags- oder Vorauszahlungen zu entrichten sind, mit mindestens einem Sechstel des voraussichtlichen Betrages der Jahresrechnung. Dabei muss der Zahlungsverzug des Kunden mindestens 100 Euro betragen und die fristlose Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde. Die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt,

dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommen wird.

10. Haftung

- 10.1 Die Parteien haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 10.2 Eine Haftung von Qcells aufgrund von Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Belieferung mit elektrischer Energie ist ausgeschlossen, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, und Qcells deshalb gemäß Ziffer 9.1 und 9.2 von der Leistungspflicht befreit ist. Etwaige Schadensersatzansprüche sind in diesen Fällen gegen den Netzbetreiber geltend zu machen.

11. Umzug des Kunden, Kündigung

Bei einem Umzug des Kunden kann der Kunde den Stromliefervertrag mit einer Frist von sechs Wochen zum Zeitpunkt des Umzugs oder einem späteren Zeitpunkt kündigen. In der Kündigung hat der Kunde seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen. Die Kündigung wird nicht wirksam und der Stromliefervertrag fortgesetzt, wenn Qcells dem Kunden binnen zwei Wochen nach Zugang der Kündigung bestätigt, dass der Stromliefervertrag an seinem neuen Wohnort zu den bestehenden Bedingungen fortgesetzt wird.

12. Rechtsnachfolge

Qcells ist berechtigt, diesen Stromliefervertrag auf verbundene Unternehmen gem. §§ 15 ff. AktG bzw. Unternehmen innerhalb des Konzerns, sofern bei jenen eine vergleichbare Bonität gewährleistet wird, zu übertragen. Der Kunde stimmt einer solchen Übertragung bereits jetzt zu, die Übertragung wird aber erst wirksam, wenn dem Kunden mindestens in Textform die Erklärung des Vertragsübergangs zugeht. Der Kunde ist allerdings berechtigt, dem Vertragsübergang mit einer Frist von einem Monat zu widersprechen, wenn begründete Umstände in der Person des Vertragsübernehmenden vorliegen, die den Kunden unangemessen benachteiligen, insbesondere Bedenken hinsichtlich der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bestehen.

13. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Leipzig, sofern nicht zwingend ein davon abweichender gesetzlicher Gerichtsstand besteht. Das Recht des Klägers, den Beklagten an dessen Allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen, bleibt unberührt.

14. Vertragsänderungen

- 14.1 Qcells ist berechtigt, die Regelungen dieser AGB zu ändern, soweit nach Vertragsschluss unvorhersehbare Veränderungen eintreten, die von Qcells nicht veranlasst wurden und auf deren Eintritt Qcells keinen Einfluss hat. Veränderungen in diesem Sinne können insbesondere hervorgerufen werden durch:
 - 14.11 Änderung der gesetzlichen Grundlagen,
 - 14.12 neue, bestandskräftige Rechtsprechung, die Auswirkung auf die Wirksamkeit einzelner Regelungen des Stromliefervertrages oder dieser AGB hat, oder
 - 14.13 neue oder geänderte Festlegungen der Regulierungs- oder Aufsichtsbehörden.

- 14.2 Ausgenommen hiervon sind in jedem Fall Regelungen zu Preis- anpassungen nach Ziffer 3, Preisgarantien nach Ziffer 4 sowie Bonusregelungen in Ziffer 5 und wesentliche Vertragsbestand- teile.

- 14.3 Eine Änderung bzw. Ergänzung des Stromliefervertrages sowie dieser AGB erfolgt nur dann, sofern das Erfordernis besteht, die Gleichwertigkeit der vertraglichen Leistungen (Äquivalenzinter- esse) wiederherzustellen oder etwaige entstandene Regelungslücken, die nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Stromliefervertrages entstehen lassen, zu schließen, und das Gesetz keine Regelung bereithält. Die Mög- lichkeit der Änderung beschränkt sich nur auf die Bestimmungen, deren Änderung im Sinne dieser Bestimmung notwendig ist. Durch die nach Vertragsschluss erfolgenden Änderungen darf der Kunde nicht schlechter gestellt werden, als er bei Vertrags- schluss stand.

- 14.4 Die jeweiligen Änderungen des Stromliefervertrages oder der AGB werden dem Kunden mindestens einen Monat vor dem ge- planten Wirksamwerden bekanntgegeben. Der Kunde hat die Möglichkeit, den Änderungen bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der Änderungen zu widersprechen. Zur Frist- wahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Erfolgt kein fristgerechter Widerspruch, gelten die Änderungen als genehmigt. Daneben kann der Kunde den Vertrag ohne Ein- haltung einer Kündigungsfrist bis zum und auf das Datum des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen. Auf die Folgen ei- nes unterbliebenen Widerspruchs und auf das Recht zur fristlosen Kündigung des Stromliefervertrages wird Qcells den Kunden bei Bekanntgabe der Änderungen gesondert hinweisen.

15. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 15.1 Ist für den Stromliefervertrag eine Mindestvertragslaufzeit von 12 oder 24 Monaten vereinbart, verlängert sich der Stromliefer- vertrag automatisch so lange jeweils um weitere 12 Monate, wie er nicht von einer der Parteien spätestens drei (3) Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird.
- 15.2 Ist für den Stromliefervertrag keine Mindestvertragslaufzeit ver- einbart, ist dieser auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Parteien mit einer Frist von drei (3) Monaten gekün- digt werden.
- 15.3 Eine Kündigung des Stromliefervertrages bedarf zu ihrer Wirk- samkeit mindestens der Textform.
- 15.4 Qcells wird im Falle der Beendigung des Vertrages unter Wah- rung der Interessen des Kunden alle für einen zügigen Lieferantenwechsel erforderlichen Erklärungen abgeben oder, soweit kein neuer Lieferant vom Kunden angegeben wird, die Belieferung des Kunden durch Qcells abmelden.
- 15.5 Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung bleibt unbe- rührt.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 16.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Stromliefervertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

17. Allgemeine Informationen nach Energiedienstleistungsgesetz

17.1 Energieeffizienz: Wenn Sie Ihren Verbrauch senken möchten, erhalten Sie Informationen hierzu bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bfee-online.de). Dort finden Sie eine Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, -audits und -effizienzmaßnahmen sowie Berichte zur Energieeffizienz. Informationen zur Energieeffizienz bekommen Sie auch bei der Deutschen Energieagentur (www.dena.de/) und dem Bundesverband der Verbraucherzentralen (www.vzbv.de/).

Änderungen vorbehalten. © Q CELLS AGB-Qcells2021_Rev07_DE_Strom

Gültig für Neukunden ab dem 14.08.2024 und für Bestandskunden mit einer schriftlichen Mitteilung dieser Version der neuen AGB.